

Sitzung vom 26. Oktober 1994

**3218. Interpellation und Anfrage (Ausübung der Aufsicht über die Abteilung Wirtschaftswesen), Vernehmlassung zum Antrag der Geschäftsprüfungskommission (Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission)**

Die Kantonsräte Daniel Vischer, Zürich, und Martin Ott, Bäretswil, haben am 22. August 1994 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Am 3. Februar 1993 nahm der Regierungsrat im Zusammenhang mit dem Antrag für die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission zum «Fall Dr. Raphael Huber» Stellung. Darin hält er unter anderem fest:

«Die Finanzdirektion hat diese Bewilligungsverfahren formell und materiell geprüft. Gemäss ihrem Bericht sind alle Verfahren in formeller Hinsicht korrekt durchgeführt worden und nicht zu beanstanden. Materiell seien die Entscheide aus damaliger wie heutiger Sicht mindestens vertretbar; es hätten weder Rechtsverletzungen noch Ermessensmissbrauch oder Ermessensüberschreitung festgestellt werden können. Die Verfahren sind auch im Hinblick auf eine allfällige Verletzung der Aufsichtspflicht durch alt Regierungsrat J. Stucki geprüft worden. Im Ergebnis bestehen keine Anhaltspunkte für eine Verletzung der Aufsichtspflicht.» (RR 3.2.1993, S. 2)

Ausserdem wird festgehalten, ausser Dr. Raphael Huber seien nach heutigem (d.h. Stand 3. Februar 1993 dv) Informationsstand keine weiteren kantonalen Beamten betroffen. (ebd.)

Schliesslich wird betont: «Es handelt sich um einen Einzelfall, der primär auf kriminelles Verhalten eines einzelnen Beamten zurückzuführen ist.» (ebd., S. 3)

Inzwischen liegt die 124seitige Anklageschrift der Bezirksanwaltschaft Zürich gegen Dr. Raphael Huber und andere vor. Gegenüber allen Angeklagten gilt die Unschuldsumutung. Ohnehin sind die strafrechtlichen Konsequenzen des Falles Huber bei der dritten Gewalt bestens aufgehoben. Sie allein ist hierfür zuständig. Der parlamentarischen Kontrolle obliegt es indessen, die politischen Verantwortlichkeiten und Dimensionen des Falles abzuklären und daraus die nötigen politischen Schlussfolgerungen zu ziehen. Deshalb stellen wir dem Regierungsrat auch im Hinblick auf einen allfälligen Antrag zur Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission nachfolgende Fragen:

- Seit wann ist dem Regierungsrat (Regierungsrat meint im folgenden immer auch und/oder die zuständige Direktion bzw. Direktionen - z.B. Justizdirektion) die Anklageschrift bekannt? Tritt der Kanton Zürich im Strafverfahren gegen Dr. Raphael Huber als Geschädigter auf oder ist er aus anderem Grund Verfahrensbeteiligter? Durch wen ist er allfällig im Verfahren vertreten? Nahmen entsprechend allfällig Vertreter des Kantons an einzelnen Untersuchungshandlungen teil, wenn ja, wer und an welchen?
- Ergeben sich für den Regierungsrat aufgrund der Kenntnis der Anklageschrift der Bezirksanwaltschaft Zürich neue Bewertungen gegenüber der vorerwähnten Stellungnahme vom 3. Februar 1993 an den Kantonsrat? Decken sich die Vorwürfe gegenüber Dr. Raphael Huber in tatsächlicher Hinsicht, was die einzelnen beanstandeten Verfahren angeht, mit den in dieser Stellungnahme erwähnten verwaltungsinternen Abklärungen (S. 2 Ziffer 3 Stellungnahme vom 3. Februar)? Oder ist aufgrund der Anklageschrift von neu bekanntgewordenen Tatsachen und neuen Bewertungen auszugehen, und wie lauten diese gegebenenfalls?
- Ergeben sich aus der Anklageschrift neue Tatsachen, die geeignet sind, die Frage einer Verletzung der Aufsichtspflicht durch den damals zuständigen Finanzdirektor und nota bene allfällig auch den Gesamtregierungsrat in einem gegenüber der vorstehend dies-

bezüglich zitierten Verlautbarung vom 3. Februar 1993 in einem neuen Licht erscheinen zu lassen?

Welche Bewertung bezüglich der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nimmt der Regierungsrat aufgrund der Kenntnis der Anklageschrift heute vor? Welche konkreten Schritte hat er seit Kenntnis der Anklageschrift eingeleitet?

- Geht der Regierungsrat nach wie vor davon aus, beim «Fall Dr. Raphael Huber» handle es sich um einen Einzelfall, «der primär auf kriminelles Verhalten eines einzelnen Beamten zurückzuführen» sei (RR 3.2.1993, S. 3)?
- Aufgrund der Anklageschrift ist bekannt, im Fall des Gastronomen B. (Dossier Nrn. 3-5) hätten bezüglich des Vergrößerungsgesuchs für das Restaurant Santa Lucia Trattoria Columna an der Marktgasse 21 in Zürich 1 die Wirtschaftspolizei und die Polizeisektion des Stadtrates von Zürich und der Bezirksrat von Zürich eine Ablehnung beantragt. Ebenso habe der verwaltungsinterne Sachbearbeiter Meyer auf Abweisung beschieden (Handnotiz alt Regierungsrat J. Stucki «Guter Schluss, Abweisung»). Indessen lautete die Verfügung der Finanzdirektion auf Antrag von Dr. Raphael Huber schliesslich auf Bewilligung des Gesuches. Das alles aufgrund der Anklage und in Berücksichtigung der Unschuldsvermutung.

Geht der Regierungsrat aufgrund seines Kenntnisstandes von anderen diesbezüglichen Fakten aus? Wenn nein, welche Erklärung hat er für diesen direktionsinternen Gesinnungswandel? Gab es damals formelle oder informelle Interventionen des Stadtrates von Zürich bzw. von einzelnen Ämtern der Stadt Zürich? Hat der Regierungsrat mit den an diesem Bewilligungsverfahren Beteiligten damals oder inzwischen den Vorgang abgeklärt? Zu welchen Schlussfolgerungen ist er allfällig dabei gelangt?

- T., gegen den ebenfalls Anklage erhoben worden ist, soll dem Statthalter von Dielsdorf (A. B.) das ihn betreffende, möglicherweise korrupte Vorgehen von Dr. Raphael Huber geschildert haben. Der Statthalter unternahm hierauf nichts. Seit wann ist dem Regierungsrat dieser Sachverhalt bekannt? Welche Schlussfolgerungen zieht der Regierungsrat aus diesem Sachverhalt? Welche konkreten Schritte unternahm er, nachdem er von diesem Vorfall Kenntnis erhalten hat?
- Hat die Angelegenheit Dr. Raphael Huber jemals zu Aussprachen zwischen dem Stadtrat von Zürich und zuständigen Instanzen der Stadt Zürich oder von anderen Gemeinden geführt? Was war gegebenenfalls deren Inhalt, und zu welchen Schlussfolgerungen und allenfalls Massnahmen führten diese?
- Aufgrund der Anklageschrift hat Dr. Raphael Huber teilweise Gesuche entgegen der internen Arbeitsaufteilung selbst bearbeitet und einen entsprechenden positiven Bewilligungsantrag gestellt oder selbst bewilligt (Vorwurf der pflichtwidrigen Amtshandlung). War dieser Sachverhalt dem Regierungsrat schon am 3. Februar 1993 bekannt? Welche Schlussfolgerungen zog bzw. zieht er heute aus ihm?
- Wenn der Regierungsrat am 3. Februar 1993 festhielt, der Fall Huber sei ein Einzelfall: Entsprach bzw. entspricht die Kontrolle des Chefbeamten Dr. Raphael Huber der üblichen Kontrolle eines Chefbeamten durch den zuständigen Direktionschef bzw. die zuständige Direktionschefin bzw. den Regierungsrat? Offensichtlich haperte es an der Kontrolle des Chefbeamten Dr. Raphael Huber. Welche Massnahmen wurden bislang bezüglich der Kontrolle des obersten Kaderns der Verwaltung aufgrund des «Falles Dr. Raphael Huber» konkret eingeleitet? Welche weiteren sind geplant?
- Geht der Regierungsrat nach wie vor davon aus, vorliegend hätten wir es mit einem Einzelfall zu tun? Schliesst er Querverbindungen dieses Falles zu anderen Direktionen und ähnliche Vorgänge in anderen Direktionen aus? Hat er diesbezüglich Abklärungen nach Bekanntwerden des «Falles Dr. Raphael Huber» und/oder der Anklageschrift getroffen, und wenn ja, welche?
- Wie viele Personen innerhalb der Verwaltung sind direkt oder indirekt in den «Fall Dr. Raphael Huber» involviert? Ergaben sich diesbezüglich neue Bewertungen und/oder Konsequenzen nach Bekanntwerden der Anklageschrift?
- Wann genau und von wem erhielt der heute zuständige Finanzdirektor den ersten Hinweis bezüglich des «Falles Dr. Raphael Huber»?

- Sollte er diesen Hinweis durch Regierungsrat M. Leuenberger erhalten haben: Seit wann war Regierungsrat M. Leuenberger - als Privatperson und/oder als Regierungsrat - der inkriminierte Vorfall bekannt?
- Sind dem Regierungsrat heute ähnlich gelagerte Vorfälle, obgleich vielleicht von geringem Umfang, innerhalb der kantonalzürcherischen Verwaltung und/oder aufgrund seiner Aufsichtsfunktion in einzelnen Gemeinden bekannt?
- Hält der Regierungsrat Verbindungen dieses Falles zum sogenannten organisierten Verbrechen für möglich?
- Konnten und/oder mussten der kantonalen Steuerverwaltung die immensen Nebeneinnahmen des Chefbeamten Dr. Raphael Huber nicht auffallen? Wenn ja, hätte sie die Möglichkeit gehabt, zu intervenieren?
- Ganz im Sinne der Absichten der GPK - Wie wird das Amtsgeheimnis der Steuerverwaltung gehandhabt, wenn öffentliche Interessen bezüglich allfälliger Verfehlungen eines Beamten im Spiele stehen?
- Geht der Regierungsrat nach wie vor davon aus, die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission sei unnötig? Ist er bereit, bereits im Rahmen dieser Interpellationsantwort zur Frage der Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission abschliessend Stellung zu nehmen und, um ein allfälliges Einsetzungsverfahren zu beschleunigen, formell auf eine weitere Stellungnahme zu dieser Frage zu verzichten und im Rahmen der Interpellationsantwort bereits diese Stellungnahme abzugeben? Wenn ja, wie lautet sie?
- Will der Regierungsrat von sich aus zusätzlich etwas zur Angelegenheit festhalten, das nach seiner Ansicht für das Parlament von Wichtigkeit ist? In welcher Weise gedenkt er die Öffentlichkeit zu informieren? Kantonsrat Dr. Jörg Rappold, Küsnacht, hat am 12. September 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Ich frage den Regierungsrat an,

- ob der Vorsteher der Direktion des Innern und der Direktion der Justiz zum Zeitpunkt, da er von den «unsauberen Geschäften» im sogenannten Fall Huber erfuhr, ohne Verzug die nötigen rechtlichen Schritte unternahm oder
- ob er nicht schon früher, allenfalls vor Amtsantritt, hätte rechtliche Schritte unternehmen können und müssen und
- ob dem Staat Zürich durch solch verzögertes Handeln Schaden entstand.

Mit Schreiben vom 22. September 1994 übergab das Büro des Kantonsrates dem Regierungsrat den Brief der Geschäftsprüfungskommission vom 16. September 1994 an das Büro, der die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission verlangt. Im Sinne von § 34f des Kantonsratsgesetzes ersucht das Büro den Regierungsrat um mündliche oder schriftliche Vernehmlassung zum Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Daniel Vischer, Zürich, und Martin Ott, Bäretswil, wird unter gleichzeitiger Beantwortung der Anfrage Dr. Jörg Rappold, Küsnacht, und des Briefes der Geschäftsprüfungskommission wie folgt beantwortet:

1. Die Justizdirektion ist über den Stand des Untersuchungsverfahrens als vorgesetzte Stelle von der Staatsanwaltschaft und Bezirksanwaltschaft laufend informiert worden. Der Kanton ist im fraglichen Strafverfahren nicht Geschädigter. Er hat zwar Anzeige erstattet, hat aber nicht die Rechte eines Geschädigten. Da die Strafverfolgung ein staatliches Monopol darstellt, ist der Kanton insoweit am Verfahren beteiligt, als die Strafuntersuchung durch Behörden, welche der Justizdirektion angegliedert sind, durchgeführt wird. Da der Staat nicht Geschädigter ist, ist er in dieser Funktion nicht vertreten. Die Untersuchung wurde von der Bezirksanwaltschaft Zürich geführt. Diese hat auch die notwendigen Schritte im Sinne von Art. 58 StGB (Einzahlung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare

Handlung erzielt wurden) eingeleitet. Es nehmen keine Vertreter des Kantons an einzelnen Untersuchungshandlungen teil. Hingegen wurden der Bezirksanwaltschaft Zürich umgehend die notwendigen Unterlagen durch die Finanzdirektion zugestellt. Als Ansprechpartner der Finanzdirektion für die Bezirksanwaltschaft wurde Beat Meyer, lic. iur., Juristischer Sekretär im Direktionssekretariat, bezeichnet.

2. Die Finanzdirektion hat nach Rücksprache mit dem Regierungsrat gestützt auf die zum Teil veröffentlichte Anklageschrift gegen Dr. R. Huber und Konsorten zur Wahrung der allgemeinen Aufsichtspflicht alt Bundesrichter Dr. E. Schweri am 5. August 1994 beauftragt, eine administrative Untersuchung einzuleiten, die über folgende Fragen Auskunft gibt:

- Ist die Aufsichtspflicht verletzt worden?
- Ist die Anzeigepflicht gemäss § 21 StPO verletzt worden?
- Sind in diesem Zusammenhang sonstige Bemerkungen anzubringen?

Der zu untersuchende Personenkreis umfasst den Regierungsrat, den ehemaligen Direktionsvorsteher der Finanzdirektion sowie Angehörige der Verwaltung.

Dr. E. Schweri hat die erforderlichen, umfangreichen Einvernahmen abgeschlossen und am 18. Oktober 1994 eine Rohfassung des administrativen Berichts abgeliefert. Mit dem definitiven Bericht kann in den ersten Novembertagen gerechnet werden. Bereits am 7. Oktober 1994 hat Dr. E. Schweri dem Finanzdirektor einen ausführlichen Zwischenbericht erstattet. Gemäss Bericht von Dr. E. Schweri haben weder der Regierungsrat noch alt Regierungsrat J. Stucki noch Generalsekretär Dr. U. Hardmeier die Aufsichtspflicht verletzt. Alt Regierungsrat J. Stucki hätte allerdings, wie die Geschäftsprüfungskommission bereits in ihrem schriftlichen Bericht zum Geschäftsbericht 1992 festhielt, gegen die verschiedenen aktenkundigen Disziplinarvergehen (unkorrektes Badgen) von Dr. R. Huber konsequenter und schärfer vorgehen können. Gemäss Dr. E. Schweri lag der Entscheid aber im Ermessen des damaligen Direktionsvorstehers.

Der Regierungsrat hat ebenfalls seine Anzeigepflicht gemäss § 21 StPO nicht verletzt. Dies betrifft auch Regierungsrat M. Leuenberger. Gemäss Bericht von Dr. E. Schweri hörte er als Nationalrat und Präsident der «PUK betreffend Vorkommnisse im EJPD» im Jahr 1989 eine vage Bemerkung, wonach beim Chef des kantonalen Wirtschaftswesens «einiges nicht in Ordnung sei». Da der Inhalt dieser Andeutung nicht Gegenstand des eidgenössischen Untersuchungsauftrags bildete und zudem ohne jeden konkreten Sachverhaltshinweis formuliert worden war, bestand kein Anlass für Nationalrat M. Leuenberger, der Vermutung nachzugehen. Zu diesem Zeitpunkt unterstand Nationalrat M. Leuenberger auch nicht der Vorschrift von § 21 StPO. Kurz vor den Regierungsratswahlen wies ihn sodann eine zweite Person auf einen konkreten Umstand hin, der zur Vermutung Anlass gab, Dr. R. Huber sei bestechlich. Dieser Hinweis erfolgte im Hinblick auf die bevorstehende und vom Informanten erwartete Wahl von M. Leuenberger zum Regierungsrat. Unmittelbar nach derselbenunterrichtete er den neuen Finanzdirektor über diese Information und die 1989 geäusserte generelle Vermutung.

Aus den Personalakten von Dr. R. Huber geht hervor, dass dieser 1988 als Präsident der Kommission A für die Fähigkeitsprüfungen im Gastwirtschaftsgewerbe in einem Fall zugunsten des B. die Prüfungsnote nachträglich eigenmächtig korrigiert hat. Diese ungerechtfertigte Notenkorrektur durch Dr. R. Huber führte lediglich zu einer förmlichen Ermahnung durch den Direktionsvorsteher, obwohl sich der Verdacht auf eine strafbare Handlung (Amtsmissbrauch) hätte einstellen sollen. Dr. E. Schweri vertritt die Auffassung, dass alt Regierungsrat J. Stucki seine Anzeigepflicht in diesem Fall verletzt habe, doch erscheine der Fehler aufgrund der damaligen Umstände in einem gemilderten Licht, sei menschlich verständlich und wiege nicht besonders schwer. Den gleichen Vorwurf treffe auch Generalsekretär Dr. U. Hardmeier. Im übrigen gebe es weder für alt Regierungsrat J. Stucki noch für Generalsekretär Dr. U. Hardmeier weitere Hinweise auf strafrechtliche Unterlassungen.

Es trifft zu, dass der Statthalter des Bezirks Dielsdorf einen Hinweis auf ein möglicherweise korruptes Vorgehen von Dr. R. Huber erhalten hatte. Aufgrund seines damaligen Wissensstandes schenkte Statthalter A. Bosshard den ihm von T. an einem Samstag-

nachmittag in seiner Privatwohnung zugetragenen Informationen nicht die aus heutiger Sicht nötige Beachtung. Als Statthalter A. Bosshard Jahre später aus den Medien vernahm, dass gegen Dr. R. Huber durch den Finanzdirektor Strafanzeige eingereicht worden war, erinnerte er sich wieder an T., den er umgehend kontaktierte und ebenfalls zur Einreichung einer Strafanzeige bewog. Der Regierungsrat hat erst aus den Medien Kenntnis von diesem Vorfall erhalten. Der Statthalter wurde inzwischen im Rahmen des Strafverfahrens als Auskunftsperson befragt. Dr. E. Schweri hat ihn ebenfalls einvernommen. Er kommt zum Schluss, dass der Statthalter T. zwar korrekt beraten und ihm empfohlen habe, einen Anwalt zu nehmen und bei der Bezirksanwaltschaft Anzeige zu erstatten, er trotzdem aber selber hätte Anzeige erstatten müssen. Aufgrund seiner Abklärungen vertritt Dr. E. Schweri die Auffassung, dass auch ein Mitarbeiter der Abteilung Wirtschaftswesen aufgrund seiner Kenntnisse hätte in einem Fall Anzeige erstatten müssen. Das mit Recht gerügte rechtswidrige Verhalten der erwähnten Personen ist jedoch verjährt.

Die Finanzdirektion hat zudem beim heutigen Chef der Abteilung Wirtschaftswesen einen Bericht über die Rechtmässigkeit der in der Anklageschrift aufgeführten Verfahren und Bewilligungen eingeholt. In seinem Bericht, der den Sachverhalt aus verwaltungsrechtlicher Sicht beurteilt, kommt dieser zum Schluss, dass die vom Regierungsrat und von der Finanzdirektion erteilten Bewilligungen formell und materiell nicht zu beanstanden seien, dass aber Dr. R. Huber im Rahmen seiner Kompetenzen in höchstens drei Fällen materiell unrechtmässig gehandelt und in weiteren Fällen seine Kompetenzen überschritten habe.

Die Bezirksanwaltschaft hat in zwei der vier in der Stellungnahme vom 3. Februar 1993 erwähnten Fälle Anklage erhoben. In einem dieser beiden Fälle hat Dr. R. Huber nach der Beurteilung des neuen Chefs der Abteilung Wirtschaftswesen im Rahmen seiner Kompetenzen unrechtmässig gehandelt.

Die Anklageschrift führt zahlreiche Fälle auf, die dem Regierungsrat Anfang 1993 noch nicht bekannt waren und damals nicht überprüft worden sind. Aufgrund der inzwischen erfolgten Prüfung und Beurteilung durch den Chef der Abteilung Wirtschaftswesen geben diese Fälle zu keinen grundsätzlich neuen Bewertungen Anlass. Die Verfahren vor dem Regierungsrat und der Finanzdirektion wurden formell korrekt durchgeführt. Materiell sind die Entscheide aus damaliger wie heutiger Sicht vertretbar. Sofern die Sachverhaltsdarstellung der Anklageschrift zutrifft, ist allerdings anzufügen, dass Dr. R. Huber diese Verfahren nicht unbefangen bearbeitete und die Gesuchsteller unlauter handelten; der Regierungsrat und die Finanzdirektion wurden über diese Hintergründe arglistig getäuscht. Ob diese Gesuche bei einer unabhängigen Sachbearbeitung im Rahmen des zulässigen Ermessens anders entschieden worden wären, kann heute kaum mehr beurteilt werden. Ein allfälliger Widerruf dieser Bewilligungen kann erst nach Abschluss des Strafverfahrens geprüft werden.

3. Auch die Anklageschrift enthält keine Hinweise auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht durch den ehemaligen Finanzdirektor oder den Regierungsrat. Mit Ausnahme eines Falles enthalten die Akten der Abteilung Wirtschaftswesen keine Hinweise von Aussenstehenden auf eine mögliche unkorrekte Amtsführung durch Dr. R. Huber. In diesem Fall, bei dem eine Gemeinde auf eine bevorzugte, aber nicht rechtswidrige Behandlung eines Gesuchstellers hinwies, hatte alt Regierungsrat J. Stucki umgehend eine Stellungnahme des Abteilungschefs verlangt, der die ihm gegenüber geäusserten Vorwürfe - aus damaliger Sicht - glaubwürdig widerlegte. Dass die Akten im übrigen keine konkreten Hinweise auf ein mögliches Fehlverhalten von Dr. R. Huber enthielten, erstaunt nicht, da die inkriminierte Bestechung und unerlaubte Geschenkkannahme in der formellen Geschäftsabwicklung keinen Niederschlag finden.

Es besteht die langjährige Praxis in der kantonalen Verwaltung, dass das Original einer Verfügung, welches durch den Direktionsvorsteher unterzeichnet wird, bei den Akten bleibt, während die Kopien der Verfügung, die verschickt werden, mit dem Vermerk «für die Richtigkeit der Ausfertigung» durch den Unterschriftsberechtigten der Abteilung unterzeichnet werden. Diese Praxis stützt sich auf § 51 Abs. 2 des Organisationsgesetzes des Regierungsrates, wonach Privaten die Erledigung eines Geschäftes durch Protokollauszug zur Kenntnis zu bringen ist und diese Protokollauszüge nur vom Sekretär einer Behörde zu

unterzeichnen sind. Der Vorwurf in der Anklageschrift, Dr. R. Huber habe, um die Gesuchsteller im Glauben zu lassen, er habe in eigener Kompetenz entschieden, jeweils die letzte Seite einer Verfügung der Direktion mit der Originalunterschrift des Finanzdirektors auswechseln lassen und diese mit dem Vermerk «für die Richtigkeit der Ausfertigung, der Chef für das Wirtschaftswesen, Dr. R. Huber» unterzeichnet, ist deshalb nicht berechtigt.

4. Der Regierungsrat geht nach wie vor davon aus, dass es sich um einen Einzelfall handelt, der primär auf das kriminelle Verhalten eines einzelnen Beamten zurückzuführen ist. Dr. E. Schweri bezeichnet das Vorgehen von Dr. R. Huber als subtil, berechnend und raffiniert. Zudem habe Dr. R. Huber die Spuren seiner Taten grösstenteils minutiös beseitigt. Es bestehen keine Hinweise auf vergleichbare Vorfälle in andern Verwaltungsbereichen. Diese Beurteilung schliesst bei der Grösse der Staatsverwaltung nicht aus, dass auch künftig in Ausnahmefällen im Rahmen der Amtstätigkeit delinquent werden kann.

5. Im Verfahren betreffend Vergrösserung des Restaurants Santa Lucia Trattoria Columa ist die Sachverhaltsdarstellung insofern zu berichtigen, als die Handnotiz von alt Regierungsrat J. Stucki nicht lautete «guter Schluss, Abweisung», sondern «gleicher Schluss, Abweisung». Warum das Vergrösserungsgesuch entgegen der ersten Beurteilung gutgeheissen wurde, ergibt sich nicht aus den Akten. Formell ist die Vergrösserungsbewilligung der Finanzdirektion vom 15. Januar 1987 nicht zu beanstanden. Bei der materiellen Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass sich einzelne Abweisungsanträge der Polizeisektion des Stadtrates von Zürich und des Bezirksrates noch auf das strengere Gastwirtschaftsgesetz vom 21. Mai 1939 stützten, während im Bewilligungszeitpunkt bereits das Gastgewerbegesetz vom 9. Juni 1985 in Kraft stand, das eine grosszügigere Beurteilung der Bedürfnisfrage zulies. Die Vergrösserungsbewilligung ist aus damaliger wie heutiger Sicht materiell vertretbar und der direktionsinterne Gesinnungswandel aufgrund der während des Verfahrens erfolgten Änderung der Gesetzesgrundlagen nicht zu beanstanden.

6. Alt Stadtrat H. Frick, Polizeivorstand der Stadt Zürich und ehemaliger Vorgesetzter von Dr. R. Huber, als dieser im Polizeirichteramt angestellt war, hat einmal alt Finanzdirektor J. Stucki seine Vorbehalte gegenüber Dr. R. Huber vor einer Sitzung betreffend Bewilligungen für Nachtcafés mündlich vorgebracht, ohne jedoch konkrete Fälle nennen zu können. Was die entgegen den Anträgen der Stadt Zürich erfolgten Betriebsbewilligungen gemäss § 30 GGG anbetrifft, erklärte der frühere Finanzdirektor anlässlich dieser Aussprache, dass für den Regierungsrat andere Gesichtspunkte den Ausschlag gegeben hätten. Aus dem Bericht von Dr. E. Schweri geht hervor, dass die Bemerkungen von alt Stadtrat H. Frick nicht geeignet waren, beim ehemaligen Finanzdirektor den Verdacht zu erwecken, Dr. R. Huber könnte bestechlich sein.

7. Als Abteilungschef war Dr. R. Huber für die abteilungsinterne Arbeitszuteilung zuständig. Es trifft zu, dass er einzelne Gesuche entgegen der üblichen Zuteilung bearbeitet hat. Dies ist an sich nicht aussergewöhnlich und kann verschiedene Gründe haben wie etwa Ferienabwesenheit, Krankheit oder Überlastung eines Mitarbeiters. Eine ausnahmsweise Sachbearbeitung durch den Abteilungschef weist nicht auf Unregelmässigkeiten hin.

8. Die Tätigkeit von Beamten und insbesondere von Abteilungschefs lässt sich nicht in dem Masse kontrollieren und überwachen, dass jegliches kriminelle Fehlverhalten ausgeschlossen werden könnte. Gerade die Tätigkeit eines Abteilungschefs setzt voraus, dass er den ihm im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auf allen Stufen eingeräumten Freiraum und die damit verbundene Verantwortung selbständig wahrnehmen kann. Ohne angemessenen Handlungsspielraum wäre das reibungslose, zeitgemässe Funktionieren der Verwaltung nicht mehr gewährleistet.

Im finanziellen Bereich übt die Finanzkontrolle eine umfassende Kontrolltätigkeit aus. In den übrigen Bereichen unterstehen die Abteilungschefs der Aufsicht durch den Direktionsvorsteher bzw. die Direktionsvorsteherin. Die Kontrolle besteht in erster Linie in der Überprüfung der erteilten Aufträge, in der Durchführung von Rapporten mit Berichterstattung durch die Unterstellten sowie in gelegentlichen Visitationen der Amtsstellen. Alle Anträge der Ämter an die Direktion oder den Regierungsrat und alle Geschäfte von einer gewissen Tragweite sind üblicherweise dem Direktionsvorsteher bzw. der Direktionsvorsteherin vorzulegen, wobei das Direktionssekretariat als prüfendes Organ wirkt. Die Beamten der

kantonalen Verwaltung stehen im übrigen nicht nur unter der Aufsicht ihrer Vorgesetzten und der parlamentarischen Instanzen, sondern auch der Öffentlichkeit und der betroffenen Bürger. Diese können namentlich in Rechtsmittelverfahren und mit Anzeigen auf das unkorrekte Verhalten von Beamten hinweisen.

Für die Entdeckung von Unregelmässigkeiten sind der Regierungsrat und die Direktionsvorsteher - besonders dort, wo Entscheidungsbefugnisse an die Ämter delegiert sind - auf Hinweise von betroffenen Dritten angewiesen (Rekurse, Beschwerden, Reklamationen). Solchen Hinweisen wird unvoreingenommen nachgegangen. Der präventiven Kontrolle gegen Bestechungsfälle sind indessen enge Grenzen gesetzt; insbesondere ist eine umfassende Kontrolle des Privatlebens der Chefbeamten weder zulässig noch durchführbar.

Trotz seines Ausmasses stellt der «Fall Dr. Raphael Huber» einen Einzelfall dar, der nicht auf allgemein ungenügende Kontrollen zurückzuführen ist. Es sind denn auch keine Querverbindungen dieses Falles zu andern Direktionen festgestellt worden. Der grosse Umfang und die lange Dauer der möglichen deliktischen Tätigkeit sind vor allem darin begründet, dass sich diese Tätigkeit in einem Umfeld bewegte, in welchem die Begünstigten alles Interesse hatten, den Erfolg ihres Verhaltens geheimzuhalten. Die Angelegenheit hat zwar die Notwendigkeit erhöhter Aufmerksamkeit vor Augen geführt, gibt aber im übrigen keinen Anlass zur Anordnung weitergehender Kontrollmassnahmen.

9. Im Strafverfahren gegen Dr. R. Huber sind zurzeit keine weiteren Staatsangestellten involviert. Die Anklageschrift hat diesbezüglich keine neuen Erkenntnisse ergeben.

10. Ähnlich gelagerte Vorfälle in der kantonalen und der kommunalen Verwaltung sind dem Regierungsrat nicht bekannt, mit Ausnahme des in der Anklageschrift aufgeführten städtischen Beamten.

11. Hinweise auf Verbindungen dieses Falles zum sogenannten organisierten Verbrechen liegen nicht vor.

12. Aus den Einschätzungsakten von Dr. R. Huber ergaben sich keine Anhaltspunkte, die auf irgendwelche Nebeneinnahmen schliessen liessen. Falls jedoch solche Anhaltspunkte festzustellen gewesen wären, wäre das kantonale Steueramt verpflichtet gewesen, entsprechende steuerliche Schritte einschliesslich eines Nach- und Strafsteuerverfahrens für rechtskräftig eingeschätzte Steuerjahre einzuleiten. Wäre zudem Verdacht auf passive Bestechung - d.h. auf eine strafbare Handlung - geschöpft worden, hätte das kantonale Steueramt die Pflicht gehabt, bei der Finanzdirektion zu intervenieren.

Gemäss § 82 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juli 1951 (StG) sind die Mitglieder, Beamten und Angestellten der Steuerbehörden und amtlich bestellte Sachverständige verpflichtet, über die zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse der Steuerpflichtigen sowie über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen zu bewahren und Dritten keine Einsicht in Steuerakten zu gewähren. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses wird nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft (§ 82 Abs. 3 StG). Nach Abs. 2 der gleichen Bestimmung ist die Finanzdirektion jedoch befugt, Verwaltungsbehörden und Gerichten Steuerakten zu öffnen oder Mitglieder, Beamte und Angestellte der Steuerbehörden und amtlich bestellte Sachverständige zur Auskunft gegenüber Verwaltungsbehörden und Gerichten zu ermächtigen, soweit die Bekanntgabe im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Finanzdirektion prüft von Fall zu Fall, ob ein öffentliches Interesse gegeben ist. Diese Praxis geht unter anderem dahin, dass bei der Untersuchung oder Beurteilung von Verbrechen und Vergehen im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches immer Einsicht oder Auskunft gewährt wird.

In Anlehnung an diese Praxis kann daher festgestellt werden, dass das Steuergeheimnis einer Strafanzeige - und auch einer Anzeige an die Disziplinarbehörde - jedenfalls dann nicht entgegensteht, wenn die Steuerakten eines Beamten auf strafbare Amtshandlungen (passive Bestechung, Annahme von Geschenken usw.) schliessen lassen. In einem solchen Fall dürfte das öffentliche Interesse das (private) Interesse am Steuergeheimnis stets überwiegen. In diesem Zusammenhang kann schliesslich auch auf § 21 Abs. 1 StPO hingewiesen werden.

13. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass dieser Fall in der Öffentlichkeit grosse Beachtung gefunden hat. Dies ändert nichts daran, dass es sich um einen Einzelfall handelt,

der nicht auf ungenügende Verwaltungsstrukturen oder mangelnde Aufsicht, sondern vielmehr auf das raffinierte kriminelle Vorgehen von Dr. R. Huber, der die Treuepflicht krass verletzte und seine Vorgesetzten arglistig täuschte, zurückzuführen ist. Bedenklich ist, dass Dr. R. Huber zahlreiche Mittäter fand und nicht früher gegen ihn Strafanzeige eingereicht wurde. Eine Parlamentarische Untersuchungskommission wird diesbezüglich kaum neue Erkenntnisse bringen können, sondern eher von der strafrechtlichen Verantwortung des Täters ablenken.

14. Die Finanzdirektion hat einen neuen Direktionsvorsteher und die Abteilung Wirtschaftswesen einen neuen Abteilungschef. Ein Antrag des Regierungsrates für eine Totalrevision des Gastgewerbegesetzes liegt dem Kantonsrat bereits vor. Insofern ist der Fall Huber abgeschlossen. Sollte das Strafverfahren zu Verurteilungen führen und sich dort ergeben, dass einzelne Bewilligungen widerrechtlich erteilt worden sind, werden verwaltungsrechtliche Massnahmen geprüft werden. Die Angelegenheit liegt heute bei der Justiz. Der Regierungsrat wird die Öffentlichkeit anlässlich einer Medienkonferenz nicht nur über die vorliegende Stellungnahme informieren, sondern auch den administrativen Bericht von Dr. E. Schweri vollumfänglich veröffentlichen. Selbstverständlich wird auch der Kantonsrat damit bedient, sobald der Bericht in der nötigen Anzahl Exemplare verfügbar ist. Im übrigen wird die Öffentlichkeit wieder informiert, falls neue Aspekte des Falles bekannt werden.

15. Abschliessend ist festzuhalten, dass im Gegensatz zur Auffassung der Geschäftsprüfungskommission die Voraussetzungen für die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) nach wie vor nicht gegeben sind. Eine PUK wäre insbesondere

- überflüssig, weil der Untersuchungsbericht von Dr. E. Schweri bereits ergeben hat, dass weder der Regierungsrat noch alt Regierungsrat J. Stucki noch sonst jemand in der Verwaltung die Aufsichtspflicht verletzt hat,
- unnötig, weil der Untersuchungsbericht von Dr. E. Schweri bereits ergeben hat, dass selbst im einzigen Fall (Notengebung), wo alt Regierungsrat J. Stucki und Generalsekretär Dr. U. Hardmeier hätten Anzeige erstatten sollen, der Fehler in einem gemilderten Licht erscheint und menschlich verständlich ist,
- übertrieben, weil der Untersuchungsbericht von Dr. E. Schweri ergeben hat, dass im übrigen mit Ausnahme eines Mitarbeiters der Abteilung Wirtschaftswesen und von Statthalter A. Bosshard - in je einem Fall - die Anzeigepflicht nicht verletzt worden ist,
- unverhältnismässig, weil die erwähnten Verletzungen der Anzeigepflicht verjährt sind,
- überstürzt, weil die strafrechtliche Erledigung des Falles Dr. R. Huber immer noch aussteht,
- fragwürdig, weil die Gefahr bestünde, dass über die von einem PUK-Verfahren Betroffenen vor dem Hintergrund des heutigen Wissensstandes nach politischen Kriterien geurteilt würde,
- ineffizient, weil sich ebensogut die Geschäftsprüfungskommission (GKP), welcher der Untersuchungsbericht von Dr. E. Schweri ebenfalls vollumfänglich zur Verfügung stünde, weiterhin mit der Angelegenheit befassen könnte.

Mit seinem Antrag an den Kantonsrat, auf die Einsetzung einer PUK zu verzichten und den Fall Dr. R. Huber weiterhin der GKP zur Bearbeitung zu überlassen, verkennt der Regierungsrat keineswegs, dass diese Bestechungsaffäre dem Ansehen der Verwaltung schwer geschadet und zu einem Vertrauensverlust geführt hat. Der Regierungsrat hat deshalb alles Interesse an einer schonungslosen Aufdeckung des Falles mit allen seinen Konsequenzen. Aus diesem Grund hat er nach Vorliegen der Anklageschrift selber Dr. E. Schweri beauftragt, zu untersuchen, ob - ganz im Sinne der Absichten der GKP - die Aufsichts- oder Anzeigepflicht verletzt worden ist. Das Resultat dieser Untersuchung liegt vor und steht der Öffentlichkeit zur Verfügung. Wenn aber alle Informationen offen auf dem Tisch liegen, ist nicht einzusehen, was eine PUK noch bewirken soll - es sei denn eine politische Abrechnung. Eine solche ist aber wenig geeignet, das Vertrauen in die kantonalen Behörden und die Verwaltung wiederherzustellen. Gerade dafür setzt sich aber der Regierungsrat ein, indem er von sich aus eine Untersuchung über allfällige Versäumnisse von Regierungsrat und Verwaltung in Auftrag gegeben hat sowie gestützt darauf Parlament und



Öffentlichkeit schonungslos über alle Aspekte des Falles Dr. R. Huber informiert. Nur durch solche Offenheit - ohne Rücksicht auf parteipolitische Interessen - kann das Vertrauen der Bevölkerung in die Verwaltung wiederhergestellt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 26. Oktober 1994

Roggwiller

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber: